

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 574/1985

§/Artikel/Anlage

§ 137

Inkrafttretensdatum

01.01.1986

Außerkrafttretensdatum

19.06.1990

Text

Verwendungsbezeichnungen

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

-----+-----	
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung
-----+-----	
Präsidenschaftskanzlei	Stellvertreter des Leiters der Kabinettsvizedirektor
Stellvertreter des Leiters der	Parlamentsvizedirektor
Parlamentsdirektion	

-----+-----	
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung
-----+-----	
Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (für die Post- und Telegraphenverwaltung)
Stellvertreter des Leiters der Österreichischen Nationalbibliothek	Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek
Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
-----+-----	
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung

Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Postsparkassenamtes	Vizegouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
Leiter des Gendarmeriezentral-kommandos	Gendarmeriegeneral
Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeivizepräsident
Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens	Polizeidirektor
Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien	Stadthauptmann
Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)	Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)
<	
<	
<	
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung
Leiter der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Leiter der Burghauptmannschaft Wien	Burghauptmann
Leiter der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	Schloßhauptmann
Leiter einer Berghauptmannschaft	Berghauptmann
Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 85 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975	Bibliotheksdirektor
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung
Leiter einer sonstigen Bibliothek, eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbständigen Sammlung	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bibliothek, des Archivs, der Anstalt, des Museums, des Kulturinstitutes oder der Sammlung)
Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie	Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle oder des Wortes "Bundesgendarmerie")
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Ärztlicher Leiter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373	Primararzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V	Oberarzt

Arzt an Krankenanstalten in den
Dienstklassen III und IV

Assistent

Beamter in der Post- und Tele-
graphenverwaltung (soweit er
nicht an einer Dienststelle
des Verwaltungsdienstes ver-
wendet wird) in der Verwen-
dungsgruppe B, Dienstklasse
V
VI
VII
<
<
<
<

Inspektor
Oberinspektor
Zentralinspektor

bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Leiter eines Amtes, wenn er der Dienstklasse VI oder VII der Verwendungsgruppe B angehört, abweichend von den vorgeann- ten Verwendungsbezeichnungen		Amtsdirektor
Leiter des gesamten Kanzlei- dienstes in einer Zentral- stelle		Ministerialkanzleidirektor (in der Parlamentsdirektion: Parlamentskanzleidirektor)
<		
<		
<		
<		
<		
<		
<		

bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Beamter des fernmeldetechni- schen, des posttechnischen oder des Garage- und Werk- meisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehalts- stufe 1 bis 9 10 bis 12		Werkmeister Oberwerkmeister
Bereiter der Spanischen Reit- schule		Bereiter der Spanischen Reit- schule
Bereiter der Spanischen Reit- schule in leitender Stellung		Oberbereiter der Spanischen Reit- schule

(2) § 63 Abs. 4 ist auf Beamte in der Post- und Telegraphenverwaltung mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsbezeichnung an Stelle des Amtstitels zu führen ist.

(3) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 150/1978, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E und D: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in der Verwendungsgruppe D überdies:
Offiziersstellvertreter;
2. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.